

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

Nr. 16

FREITAG, DEN 29. MAI

1998

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung-VAwS)

Vom 19. Mai 1998

Auf Grund des § 28 Absatz 4 des Hamburgischen Wassergesetzes (HWaG) vom 20. Juni 1960 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 335), zuletzt geändert am 20. Januar 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 9), wird verordnet:

Inhaltsübersicht

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Grundsatzanforderungen
- § 4 Anforderungen an bestimmte Anlagen
- § 5 Allgemein anerkannte Regeln der Technik
- § 6 Gefährdungspotential
- § 7 Weitergehende Anforderungen
- § 8 Allgemeine Betriebs- und Verhaltensvorschriften
- § 9 Kennzeichnungspflicht; Merkblatt
- § 10 Anlagen in Schutzgebieten
- § 11 Anlagenkataster
- § 12 Rohrleitungen

Zweiter Teil

Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe

Erster Abschnitt

Anlagen einfacher oder herkömmlicher Art

- § 13 Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen gasförmiger und flüssiger Stoffe sowie Rohrleitungen
- § 14 Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen fester Stoffe

Zweiter Abschnitt

Eignungsfeststellung und Bauartzulassung

- § 15 Verfahren
- § 16 Voraussetzungen für Eignungsfeststellung und Bauartzulassung

§ 17 Eignungsfeststellung und andere behördliche Entscheidungen

§ 18 Vorzeitiger Einbau

§ 19 Anwendung der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten

Dritter Abschnitt

Betrieb der Anlagen

§ 20 Befüllen

Dritter Teil

Anlagen zum Herstellen und Behandeln wassergefährdender Stoffe sowie Anlagen zum Verwenden dieser Stoffe im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und im Bereich öffentlicher Einrichtungen

§ 21 Abwasseranlagen als Auffangvorrichtungen

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 19 g Absätze 1 und 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung vom 12. November 1996 (Bundesgesetzblatt I Seite 1696). Sie gilt nicht für die unterirdische behälterlose Lagerung (Tiefspeicherung) und für Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften. Für Anlagen zum Umgang mit Lebens- und Futtermitteln gelten nur die §§ 2 bis 5, 7, 8, 10, 12, 13, 14, 23, 24 sowie die §§ 27 bis 29.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Anlagen sind selbständige und ortsfeste oder ortsfest benutzte Funktionseinheiten. Betrieblich verbundene unselbständige Funktionseinheiten bilden eine Anlage.

(2) Gasförmig sind Stoffe, deren kritische Temperatur unter 50 Grad Celsius liegt oder deren Dampfdruck bei 50 Grad Celsius mehr als 3 bar beträgt. Feste Stoffe sind Stoffe, die nach dem Verfahren zur Abgrenzung brennbarer Flüssigkeiten gegen brennbare feste oder salbenförmige Stoffe in Nummer 3 der vom Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung veröffentlichten Technischen Regel für brennbare Flüssigkeiten (TRbF) 003 als fest oder salbenförmig gelten. Flüssig sind Stoffe, die weder gasförmig noch fest sind.

(3) Unterirdisch sind Anlagen oder Anlagenteile, die vollständig oder teilweise im Erdreich eingebettet sind. Alle anderen Anlagen oder Anlagenteile gelten als oberirdisch.

(4) Lagern ist das Vorhalten von wassergefährdenden Stoffen zur weiteren Nutzung, Abgabe oder Entsorgung. Abfüllen ist das Befüllen und Entleeren von Behältern oder Verpackungen mit wassergefährdenden Stoffen. Umschlagen ist das Laden und Löschen von Schiffen sowie das Umladen von

Vierter Teil

Überwachung

§ 22 Sachverständige

§ 23 Überprüfung von Anlagen

Fünfter Teil

Fachbetriebe

§ 24 Ausnahmen von der Fachbetriebspflicht

§ 25 Technische Überwachungsorganisationen

§ 26 Nachweis der Fachbetriebseigenschaft

Sechster Teil

Bußgeldvorschrift

§ 27 Ordnungswidrigkeiten

Siebter Teil

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 28 Bestehende Anlagen

§ 29 Inkrafttreten

wassergefährdenden Stoffen in Behältern oder Verpackungen von einem Transportmittel auf ein anderes.

(5) Herstellen ist das Erzeugen, Gewinnen und Schaffen von wassergefährdenden Stoffen. Behandeln ist das Einwirken auf wassergefährdende Stoffe, um deren Eigenschaften zu verändern. Verwenden ist das Anwenden, Gebrauchen und Verbrauchen von wassergefährdenden Stoffen unter Ausnutzung ihrer Eigenschaften. Wenn wassergefährdende Stoffe hergestellt, behandelt oder verwendet werden, befinden sie sich im Arbeitsgang.

(6) Behälter, in denen Herstellungs-, Behandlungs- oder Verwendungstätigkeiten ausgeführt werden, sind Teile einer Herstellungs-, Behandlungs- oder Verwendungsanlage. Auch andere Behälter, die im engen funktionalen Zusammenhang mit Herstellungs-, Behandlungs- oder Verwendungsanlagen stehen, sind grundsätzlich Bestandteil von Herstellungs-, Behandlungs- oder Verwendungsanlagen. Solche Behälter sind jedoch Teil einer Lageranlage, wenn sie mehreren Herstellungs-, Behandlungs- oder Verwendungsanlagen zugeordnet sind oder wenn sie mehr Stoffe enthalten können, als für eine Tagesproduktion oder Charge benötigt werden. Die Zuordnung behält auch bei Betriebsunterbrechungen Gültigkeit.

(7) Rohrleitungen sind feste oder biegsame Leitungen zum Befördern wassergefährdender Stoffe. Rohrleitungen können eigenständige Rohrleitungsanlagen oder Teile von Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln oder Verwenden wassergefährdender Stoffe sein.

(8) Lageranlagen sind auch Flächen einschließlich ihrer Einrichtungen, die dem Lagern von wassergefährdenden Stoffen in Transportbehältern und Verpackungen dienen. Vorübergehendes Lagern in Transportbehältern oder kurzfristiges Bereitstellen oder Aufbewahren in Verbindung mit dem Transport liegt nicht vor, wenn eine Fläche regelmäßig dem Vorhalten von wassergefährdenden Stoffen dient. Abfüllanlagen sind auch Flächen einschließlich ihrer Einrichtungen, auf denen wassergefährdende Stoffe von einem Transportbehälter in einen anderen gefüllt werden. Umschlaganlagen sind auch Flächen einschließlich ihrer Einrichtungen, auf denen wasser-

gefährdende Stoffe in Behältern oder Verpackungen von einem Transportmittel auf ein anderes umgeladen werden.

(9) Stilllegen ist das Außerbetriebnehmen einer Anlage; dazugehört nicht die bestimmungsgemäße Betriebsunterbrechung.

(10) Aufstellen und Einbauen ist das Errichten von Anlagen oder das Einfügen von vorgefertigten Anlagenteilen. Instandhalten ist das Aufrechterhalten, Instandsetzen das Wiederherstellen des ordnungsgemäßen Zustands einer Anlage. Reinigen ist das Entfernen von Verunreinigungen und Reststoffen von und aus Anlagen.

(11) Schutzgebiete sind

1. Wasserschutzgebiete nach § 19 Absatz 1 Nummern 1 und 2 WHG; ist die weitere Zone unterteilt, so gilt als Schutzgebiet nur deren innerer Bereich,
2. Heilquellenschutzgebiete nach § 34 HWaG,
3. Überschwemmungsgebiete nach § 52 HWaG,
4. Gebiete, für die eine vorläufige Anordnung nach § 96 Absatz 4 HWaG oder eine Veränderungssperre zur Sicherung von Planungen für Vorhaben der Wassergewinnung nach § 36 a Absatz 1 WHG erlassen ist.

(12) Betriebsstörung ist eine Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs einer Anlage, sofern wassergefährdende Stoffe aus Anlagenteilen austreten können.

§ 3

Grundsatzanforderungen

Für alle dieser Verordnung unterliegenden Anlagen gelten folgende Anforderungen, soweit in den nachfolgenden Vorschriften nichts anderes bestimmt ist:

1. Anlagen müssen grundsätzlich so beschaffen sein und betrieben werden, daß wassergefährdende Stoffe nicht austreten können. Sie müssen dicht, standsicher und gegen die zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüsse hinreichend widerstandsfähig sein. Einwandige unterirdische Behälter sind unzulässig. Satz 3 gilt nicht für Lebens- oder Futtermittel. Sofern die zuständige Wasserbehörde im Einzelfall auf Grund der örtlichen Verhältnisse, insbesondere wegen der hydrogeologischen Beschaffenheit und Schutzbedürftigkeit des Aufstellungsortes, oder wegen besonderer Eigenschaften des wassergefährdenden Stoffes nichts anderes bestimmt, gilt Satz 3 auch nicht für Stoffe der Wassergefährdungsklasse (WGK) 0 (§ 6 Absatz 3) und für feste wassergefährdende Stoffe.
2. Undichtheiten aller Anlagenteile, die mit wassergefährdenden Stoffen in Berührung stehen, müssen schnell und zuverlässig erkennbar sein.
3. Austretende wassergefährdende Stoffe müssen schnell und zuverlässig erkannt, zurückgehalten und verwertet oder ordnungsgemäß entsorgt werden. Im Regelfall müssen die Anlagen mit einem dichten und beständigen Auffangraum ausgerüstet werden, sofern sie nicht doppelwandig und mit einem Leckanzeigergerät versehen sind.
4. Im Schadensfall anfallende Stoffe, die mit ausgetretenen wassergefährdenden Stoffen verunreinigt sein können, müssen zurückgehalten und verwertet oder ordnungsgemäß entsorgt werden.
5. Auffangräume dürfen grundsätzlich keine Abläufe haben.
6. Es ist grundsätzlich eine Betriebsanweisung mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und Alarmplan aufzustellen und einzuhalten. Die zuständige Behörde kann Ausnahmen zulassen, wenn ein sicherer Betrieb auch ohne besondere

Betriebsanweisung gewährleistet ist. Bei Heizöl-Behälteranlagen zur Versorgung von Wohngebäuden und ähnlich genutzten Gebäuden genügt die Kennzeichnung und das Anbringen eines Merkblatts gemäß § 9.

§ 4

Anforderungen an bestimmte Anlagen

(1) Anforderungen an Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen und Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden von wassergefährdenden Stoffen im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und im Bereich öffentlicher Einrichtungen sowie für Rohrleitungen ergeben sich aus dem Anhang.

(2) Soweit Anforderungen nach Absatz 1 nicht festgelegt sind, kann die zuständige Behörde an bestimmte Anlagen, die einem öffentlich-rechtlichen Verfahren unterliegen, Anforderungen stellen. Dabei können festgelegt werden

- allgemeine Schutzmaßnahmen,
- besondere Schutzmaßnahmen,
- Überwachungsmaßnahmen,
- Maßnahmen im Schadensfall.

§ 5

Allgemein anerkannte Regeln der Technik (Zu § 19 g Absatz 3 WHG)

Als allgemein anerkannte Regeln der Technik nach § 19 g Absatz 3 WHG gelten insbesondere technische Vorschriften und Baubestimmungen sowie gleichwertige Regelungen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die durch Bekanntmachung im Amtlichen Anzeiger eingeführt sind. Bei der Bekanntmachung kann die Wiedergabe des Inhalts der technischen Vorschriften und Baubestimmungen durch einen Hinweis auf ihre Fundstelle ersetzt werden.

§ 6

Gefährdungspotential

(1) Die Anforderungen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, vor allem hinsichtlich der Anordnung, des Aufbaus, der Schutzvorkehrungen und der Überwachung, richten sich nach ihrem Gefährdungspotential.

(2) Das Gefährdungspotential hängt insbesondere ab vom Rauminhalt der Anlage und der Gefährlichkeit der in der Anlage vorhandenen wassergefährdenden Stoffe sowie der hydrogeologischen Beschaffenheit und Schutzbedürftigkeit des Aufstellungsortes.

(3) Die Gefährdungsstufe einer Anlage bestimmt sich nach der Wassergefährdungsklasse der in der Anlage enthaltenen Stoffe und deren Rauminhalt, bei gasförmigen Stoffen deren Masse, nach Maßgabe der nachstehenden Tabelle. Dabei richtet sich die Einstufung von Stoffen in eine Wassergefährdungsklasse nach der auf Grund von § 19 g Absatz 5 WHG erlassenen Verwaltungsvorschrift über die nähere Bestimmung der Gefährlichkeit wassergefährdender Stoffe. Für Anlagen mit Stoffen, deren Wassergefährdungsklasse nicht sicher bestimmt ist, ist die Gefährdungsstufe nach der Wassergefährdungsklasse 3 zu ermitteln. Die zuständige Behörde kann bis zur endgültigen Einstufung vorläufig Ausnahmen von der Ermittlung nach der Wassergefährdungsklasse 3 zulassen, wenn ein Stoff offenkundig nicht der Wassergefährdungsklasse 3 zuzuordnen ist, oder wenn die Wassergefährdungsklasse eines Stoffes durch Selbsteinstufung des Herstellers als vorläufig sicher bestimmt gilt.

Rauminhalt in m ³ oder Masse in			WGK 0	WGK 1	WGK 2	WGK 3
	≤	0,1	Stufe A	Stufe A	Stufe A	Stufe A
> 0,1	≤	1	Stufe A	Stufe A	Stufe A	Stufe B
> 1	≤	10	Stufe A	Stufe A	Stufe B	Stufe C
> 10	≤	100	Stufe A	Stufe A	Stufe C	Stufe D
> 100	≤	1000	Stufe A	Stufe B	Stufe D	Stufe D
> 1000			Stufe A	Stufe C	Stufe D	Stufe D

§ 7

Weitergehende Anforderungen

Die zuständige Behörde kann an Anlagen nach § 19 g Absätze 1 und 2 WHG Anforderungen stellen, die über die in den allgemein anerkannten Regeln der Technik gemäß § 19 g Absatz 3 WHG, in dieser Verordnung, in einer Bauartzulassung, in einem baurechtlichen Prüfzeugnis oder in einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung festgelegten Anforderungen hinausgehen, wenn anderenfalls auf Grund der besonderen Umstände des Einzelfalles die Voraussetzungen von § 19 g Absätze 1 und 2 WHG oder von § 28 HWaG nicht erfüllt sind.

§ 8

Allgemeine Betriebs- und Verhaltensvorschriften

Wer eine Anlage betreibt, hat diese bei Schadensfällen und Betriebsstörungen unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, wenn er eine Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers nicht auf andere Weise verhindern kann; soweit erforderlich, ist die Anlage zu entleeren.

§ 9

Kennzeichnungspflicht; Merkblatt

(1) Anlagen sind mit deutlich lesbaren, dauerhaften Kennzeichnungen zu versehen, aus denen sich ergibt, mit welchen Stoffen und unter welchen Betriebsdrücken in den Anlagen umgegangen werden darf.

(2) Betreiber von Anlagen haben die amtlich bekanntgemachten Merkblätter „Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ an gut sichtbarer Stelle in der Nähe der Anlage dauerhaft anzubringen und das Bedienungspersonal über deren Inhalt zu unterrichten.

§ 10

Anlagen in Schutzgebieten

(1) Im Fassungsgebiet und in der engeren Zone von Wasser- und Heilquellenschutzgebieten dürfen Anlagen nicht eingebaut, errichtet oder verwendet werden. Die zuständige Behörde kann für standortgebundene oberirdische Anlagen Ausnahmen zulassen, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern.

(2) In der weiteren Zone von Wasser- und Heilquellenschutzgebieten sind oberirdische Anlagen der Gefährdungsstufe D und unterirdische Anlagen der Gefährdungsstufen C und D gemäß § 6 Absatz 3 nicht zulässig. Dies gilt nicht für Anlagen zum Umgang mit Lebens- und Futtermitteln. Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von Satz 1 zulassen, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern oder sichergestellt ist, daß eine nachteilige Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung

seiner Eigenschaften wegen besonderer Schutzvorkehrungen im Einzelfall nicht zu besorgen sind.

(3) Unbeschadet des Absatzes 2 dürfen in der weiteren Zone von Wasser- und Heilquellenschutzgebieten nur Anlagen verwendet werden, die mit einem Auffangraum ausgerüstet sind, sofern sie nicht doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigergerät ausgerüstet sind. Der Auffangraum muß das maximal in der Anlage vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen können. Satz 1 gilt nicht für Anlagen zum Umgang mit Lebens- und Futtermitteln.

(4) Anlagen in Überschwemmungsgebieten müssen folgende Anforderungen erfüllen:

1. Die Anlagen müssen so gesichert werden, daß sie beim höchstmöglichen Wasserstand nicht aufschwimmen oder ihre Lage verändern. Hierzu müssen sie mit mindestens der 1,3-fachen Sicherheit gegen den Auftrieb der leeren Anlage oder des leeren Anlagenteils gesichert werden. Ausgenommen hiervon sind ortsfest genutzte schwimmende oder schwimmfähige Anlagen.
2. Die Anlagen sind so aufzustellen, daß beim höchstmöglichen Wasserstand kein Wasser in Entlüftungs- oder Befüllöffnungen oder sonstige Öffnungen eindringen kann. Die Möglichkeit einer Beschädigung durch Treibgut, Unterspülung, Abdrift, Eisdruck u. a., die die Sicherheit oder Funktionsfähigkeit der Anlage beeinträchtigen, muß ausgeschlossen sein.

(5) Weitergehende Anforderungen oder Beschränkungen durch Anordnungen oder Verordnungen nach § 19 WHG und den §§ 27, 34 und 52 ff. HWaG bleiben unberührt.

§ 11

Anlagenkataster

(1) Für Anlagen der Gefährdungsstufe D hat der Betreiber gemäß § 28 Absatz 5 HWaG ein Anlagenkataster zu erstellen. Bei anderen Anlagen kann die zuständige Behörde ein Anlagenkataster im Einzelfall verlangen, wenn von der Anlage erhebliche Gefahren für ein Gewässer ausgehen können.

(2) Das Anlagenkataster ist auf einem von der zuständigen Behörde zugelassenen Formblatt zu erstellen. Es muß mindestens folgende Angaben umfassen:

1. eine Beschreibung der Anlage, ihrer wesentlichen Merkmale sowie der wassergefährdenden Stoffe nach Art und Rauminhalt, die bei bestimmungsgemäßem Betrieb in der Anlage vorhanden sein können,
2. eine Beschreibung der für den Gewässerschutz bedeutsamen Gefahrenquellen in der Anlage und der Vorkehrungen und Maßnahmen zur Vermeidung von Gewässerschäden bei Betriebsstörungen in der Anlage.

(3) Das Anlagenkataster ist fortzuschreiben.

(4) Der Betreiber hat das Anlagenkataster ständig gesichert bereitzuhalten und der zuständigen Behörde auf Verlangen

eine Ausfertigung vorzulegen. Die zuständige Behörde kann bei erheblichem Umfang des Anlagenkatasters verlangen, daß das Anlagenkataster mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung erstellt und fortgeschrieben wird, wenn anderenfalls die wesentlichen Merkmale der Anlage nicht ausreichend dargestellt oder fortgeschrieben werden können. Wird das Anlagenkataster mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung erstellt, legt die zuständige Behörde Art, Reihenfolge und Format der zu übermittelnden Daten fest. Eine Ausfertigung des Anlagenkatasters muß im Schadensfall den für Sofortmaßnahmen zuständigen Einsatzkräften zur Verfügung stehen.

(5) Bei offenkundig unvollständigen oder sonst mangelhaften Anlagenkatastern kann die zuständige Behörde verlangen, daß der Betreiber einen Sachverständigen nach § 22 Absatz 1 Satz 1 mit der Prüfung und – falls der Betreiber nicht dazu in der Lage ist – auch mit der Erstellung des Anlagenkatasters beauftragt.

(6) Sind für Anlagen Genehmigungen oder Zulassungen nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich und enthalten die entsprechenden Unterlagen die in Absatz 2 genannten Angaben vollständig, ist kein weiteres Anlagenkataster zu führen. Diese Angaben sind in einem besonderen Teil der Unterlagen zusammenzufassen. Die Absätze 2 bis 5 gelten entsprechend.

§ 12

Rohrleitungen

(1) Oberirdische Rohrleitungen für die Beförderung von Lebens- und Futtermitteln und von festen und gasförmigen wassergefährdenden Stoffen sowie Befüll- und Entleerleitungen für derartige Stoffe (Rohrleitungen von untergeordneter Bedeutung) müssen so beschaffen sein, eingerichtet und betrieben werden, daß sie den jeweiligen betrieblichen Anforderungen entsprechen. Sonstige oberirdische Rohrleitungen müssen grundsätzlich den Anforderungen entsprechen, die sich aus dem Anhang zu § 4 ergeben.

(2) Unterirdische Rohrleitungen sind nur zulässig, wenn eine oberirdische Anordnung aus Sicherheitsgründen nicht möglich ist. Sicherheitsgründe nach Satz 1 können vor allem auf Grund des Brand- und Explosionsschutzes sowie betrieblicher Anforderungen gegeben sein. Satz 1 gilt nicht, soweit unterirdische Rohrleitungen zum Anschluß an unterirdische Anlagen notwendig sind und für Rohrleitungen für die Verbindung erdverlegter unterirdischer Behälter mit Heizölverbraucheranlagen in Gebäuden sowie für Rohrleitungen für Stoffe der Wassergefährdungsklasse 0. Sofern von der zuständigen Behörde im Einzelfall auf Grund der örtlichen Verhältnisse, insbesondere wegen der hydrogeologischen Beschaffenheit und Schutzbedürftigkeit des Einbauortes oder wegen der Eigenschaften des wassergefährdenden Stoffes nichts anderes bestimmt ist, gilt Satz 1 auch nicht für unterirdische Rohrleitungen zur Beförderung von Stoffen, die nur im erwärmten Zustand pumpfähig sind, sowie für feste und gasförmige Stoffe.

(3) Bei zulässigen unterirdischen Rohrleitungen sind lösbare Verbindungen und Armaturen in überwachten dichten Kontrollschächten anzuordnen. Die Kontrollschächte müssen so beschaffen sein, daß sie durch regelmäßige Sichtkontrollen oder Leckagesonden überwacht werden können. Diese Rohrleitungen müssen

1. doppelwandig sein, wobei Undichtheiten der Rohrwände durch ein zugelassenes Leckanzeigegerät selbsttätig angezeigt werden müssen, oder
2. als Saugleitung ausgebildet sein, in der die Flüssigkeitssäule bei Undichtheiten abreißt und die wassergefährdenden

Stoffe in einen Behälter fließen, wobei die Saugleitung so gesichert sein muß, daß eine Heberwirkung ausgeschlossen ist, oder

3. mit einem Schutzrohr versehen oder in einem Kanal verlegt sein, wobei auslaufende Stoffe in einer Kontrolleinrichtung sichtbar werden müssen; in diesem Fall dürfen die Rohrleitungen keine brennbaren Flüssigkeiten im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) in der Fassung vom 13. Dezember 1996 (Bundesgesetzblatt 1996 I Seite 1938, 1997 I Seite 447) mit einem Flammpunkt bis 55 Grad Celsius führen.

Kann aus Sicherheitsgründen keine dieser Anforderungen erfüllt werden, darf nur ein gleichwertiger technischer Aufbau verwendet werden.

Zweiter Teil

Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe

Erster Abschnitt

Anlagen einfacher oder herkömmlicher Art

§ 13

Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen gasförmiger und flüssiger Stoffe sowie Rohrleitungen (Zu § 19 h Absatz 1 Satz 2 WHG)

(1) Einfach oder herkömmlich sind:

1. Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen gasförmiger Stoffe,
2. Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen flüssiger Stoffe der Gefährdungsstufe A gemäß § 6 Absatz 3 und flüssiger Lebens- und Futtermittel,
3. Anlagen zum Lagern nur in erwärmtem Zustand pumpfähiger Stoffe.

(2) Andere Anlagen zum Lagern flüssiger Stoffe sind einfach oder herkömmlich

1. hinsichtlich ihres technischen Aufbaus, wenn

- a) die Lagerbehälter doppelwandig sind oder als oberirdische einwandige Behälter in einem flüssigkeitsdichten Auffangraum stehen und
- b) Undichtheiten der Behälterwände durch ein Leckanzeigegerät selbsttätig angezeigt werden, ausgenommen bei oberirdischen Behältern im Auffangraum und
- c) Auffangräume nach Buchstabe a so bemessen sind, daß das dem Rauminhalt des Behälters entsprechende Lagervolumen zurückgehalten werden kann; dient der Auffangraum mehreren oberirdischen Behältern, so ist für seine Bemessung nur der Rauminhalt des größten Behälters maßgebend; dabei müssen aber mindestens 10 vom Hundert bei ortsfesten und bei ortsbeweglichen die im Anhang zu § 4 genannten Vomhundertsätze des Gesamtvolumens der Anlage zurückgehalten werden können; kommunizierende Behälter gelten als ein Behälter, sowie

2. hinsichtlich ihrer Einzelteile, wenn

- a) diese den für sie geltenden technischen Vorschriften oder Baubestimmungen entsprechen oder
- b) es sich um gefahrgutrechtlich zulässige Behälter und Verpackungen bis 450 l Rauminhalt handelt.

(3) Oberirdische Rohrleitungen, die § 12 Absatz 1 Satz 1 oder dem Anhang zu § 4 entsprechen, und unterirdische Rohrleitungen, die § 12 Absatz 3 Sätze 1 bis 3 entsprechen, sind einfach oder herkömmlich.

§ 14

Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen fester Stoffe (Zu § 19 h Absatz 1 Satz 2 WHG)

(1) Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen fester wassergefährdender Stoffe sind einfach oder herkömmlich, wenn

1. sie der Gefährdungsstufe A nach § 6 Absatz 3 entsprechen oder
2. für Lebens- oder Futtermittel bestimmt sind oder
3. bei oberirdischer Lagerung eine gegen die wassergefährdenden Stoffe unter allen Betriebs- und Witterungsbedingungen beständige und undurchlässige Bodenfläche haben und die Stoffe
 - a) in dauernd dicht verschlossenen, gegen Beschädigung geschützten und den Witterungseinflüssen und gelagerten Stoffen gegenüber beständigen Behältern oder Verpackungen gelagert oder umgeschlagen oder
 - b) in geschlossenen Räumen gelagert, abgefüllt oder umgeschlagen werden. Geschlossenen Räumen stehen Plätze gleich, die gegen Witterungseinflüsse und gegen den Zutritt von Wasser und anderen Flüssigkeiten so geschützt sind, daß die Stoffe nicht austreten können.

(2) Anlagen zum Lagern und Abfüllen unverpackter fester Stoffe im Freien, bei denen ein Schutz gegen Witterungseinflüsse aus technischen Gründen nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist, sind auch einfach oder herkömmlich, wenn sie eine gegen die wassergefährdenden Stoffe unter allen Betriebs- und Witterungsbedingungen beständige und stoffundurchlässige Bodenfläche haben und mit Einrichtungen ausgestattet sind oder Vorkehrungen getroffen worden sind, die jede vermeidbare Beeinträchtigung der Gewässer durch ein Verwehen, Abschwemmen, Auswaschen oder sonstiges Austreten verhindern.

Zweiter Abschnitt

Eignungsfeststellung und Bauartzulassung

§ 15

Verfahren

(1) Die Eignungsfeststellung nach § 19 h Absatz 1 Satz 1 WHG wird auf Antrag für eine einzelne Anlage, eine Bauartzulassung nach § 19 h Absatz 1 Satz 2 WHG auf Antrag für serienmäßig hergestellte Anlagen erteilt. Sind nur Teile einer Anlage nicht einfacher oder herkömmlicher Art, bedürfen nur sie einer Eignungsfeststellung oder Bauartzulassung.

(2) Den Anträgen nach Absatz 1 sind die zur Beurteilung der Anlage erforderlichen Unterlagen und Pläne, insbesondere bau- oder gerätesicherheitsrechtliche Zulassungen sowie ein Sachverständigengutachten über die Eignung der Anlage beizufügen, es sei denn, die zuständige Behörde verzichtet darauf. Der Sachverständige ist vor Antragstellung im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde zu bestimmen. Als Nachweis gelten auch Prüfbescheinigungen und Gutachten von in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union zugelassenen Prüfstellen oder Sachverständigen, wenn die Prüfergebnisse der in

Hamburg zuständigen Behörde zur Verfügung stehen oder zur Verfügung gestellt werden können und die Prüfanforderungen denen dieser Verordnung gleichwertig sind.

§ 16

Voraussetzungen für Eignungsfeststellung und Bauartzulassung (Zu § 19 h Absätze 1 und 2 WHG)

Eine Eignungsfeststellung oder Bauartzulassung darf nur erteilt werden, wenn mindestens die Grundsatzanforderungen des § 3 erfüllt sind oder eine gleichwertige Sicherheit nachgewiesen wird.

§ 17

Eignungsfeststellung und andere behördliche Entscheidungen

Eignungsfeststellung und Bauartzulassung entfallen für Anlagen, Anlagenteile und technische Schutzvorkehrungen,

1. die nach immissions- oder arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften der Bauart nach zugelassen sind oder einer solchen Zulassung bedürfen,
2. die nach den Vorschriften des Bauproduktengesetzes vom 10. August 1992 (Bundesgesetzblatt I Seite 1495), zuletzt geändert am 27. April 1997 (Bundesgesetzblatt I Seiten 934, 937), oder anderer Rechtsvorschriften zur Umsetzung von Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft in den Verkehr gebracht und gehandelt werden dürfen, das Zeichen der Europäischen Gemeinschaft (CE-Zeichen) tragen und dieses Zeichen die festgelegten Klassen und Leistungsstufen ausweist, und die wasserrechtlichen Anforderungen berücksichtigt werden.

§ 18

Vorzeitiger Einbau

(1) Anlagen, deren Verwendung nach § 19 h WHG nur nach Eignungsfeststellung, wasserrechtlicher oder gewerberechtlicher Bauartzulassung oder nach Erteilung eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses oder einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zulässig ist, dürfen vor deren Erteilung nicht eingebaut werden.

(2) Die zuständige Behörde kann für den Fall des vorzeitigen Einbaus Ausnahmen von Absatz 1 zulassen, wenn

1. nach vorläufiger Prüfung davon auszugehen ist, daß die Eignung der Anlage, erforderlichenfalls mit Nachbesserungen, festgestellt werden kann und
2. an dem vorzeitigen Einbau ein öffentliches Interesse oder ein berechtigtes Interesse des Anlagenbetreibers besteht und
3. der Anlagenbetreiber sich verpflichtet, alle bis zur Eignungsfeststellung durch ihn verursachten Schäden zu ersetzen und, falls die Eignungsfeststellung nicht erteilt wird, den früheren Zustand wieder herzustellen.

Der vorzeitige Einbau ist bei Anlagenteilen ausgeschlossen, für die der Brauchbarkeitsnachweis unter Einschluß des Gewässerschutzes im Rahmen des Baurechts oder des Gerätesicherheitsrechts (Bauartzulassung) zu führen ist und noch nicht vorliegt. Vorschriften anderer Rechtsbereiche bleiben unberührt.

§ 19

Anwendung der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten

Die Vorschriften der §§ 4 bis 6 VbF und die auf Grund von § 4 Absatz 1 des Gerätesicherheitsgesetzes in der Fassung vom 23. Oktober 1992 (Bundesgesetzblatt I Seite 1794), zuletzt geändert am 19. Juli 1996 (Bundesgesetzblatt I Seite 1019), erlassenen Rechtsvorschriften sind in ihrer jeweils geltenden Fassung auch auf solche Anlagen zum Lagern und Abfüllen brennbarer Flüssigkeiten anzuwenden, die keinen gewerblichen oder wirtschaftlichen Zwecken dienen und in deren Gefahrenbereich keine Arbeitnehmer beschäftigt werden. Dies gilt jedoch nicht für die in § 1 Absätze 2 und 3 VbF und § 2 VbF bezeichneten Anlagen und Behälter.

Dritter Abschnitt

Betrieb der Anlagen

§ 20

Befüllen

(1) Behälter in Anlagen zum Lagern und Abfüllen wassergefährdender flüssiger Stoffe dürfen nur mit festen Leitungsanschlüssen und nur unter Verwendung einer Überfüllsicherung befüllt werden. Dies gilt nicht für das Befüllen

1. einzeln benutzter ortsfester oberirdischer Behälter mit einem Rauminhalt von nicht mehr als 1000 l mit einer selbsttätig schließenden Zapfpistole,
2. von Sammelbehältern aus kleineren ortsbeweglichen Behältern, wenn dieses diskontinuierlich erfolgt und die Füllhöhe des Sammelbehälters im Bereich des zulässigen Füllstandes während des Befüllens durch Augenschein deutlich sichtbar ist, so daß der Befüllvorgang rechtzeitig vor Erreichen des zulässigen Füllstandes unterbrochen werden kann und
3. ortsbeweglicher Behälter in Abfüllanlagen, wenn
 - a) diese mit einer selbsttätig schließenden Zapfpistole befüllt werden oder
 - b) bei Behältern mit einem Rauminhalt von nicht mehr als 1000 l durch volumen- oder gewichtsabhängige Steuerung des Abfüllvorganges sichergestellt wird, daß die Befüllung rechtzeitig und selbsttätig vor Erreichen des höchstzulässigen Füllstandes unterbrochen wird oder
 - c) Behälter von Tankfahrzeugen oder Eisenbahnkesselwagen oder Transportbehälter mit einem Rauminhalt von mehr als 450 l (Tankcontainer) über offene Dome befüllt werden und mit einer Schnellschlußeinrichtung in Verbindung mit einer selbsttätigen Aufmerksamkeitseinrichtung nach dem Prinzip der automatischen Notabschaltung eine Überfüllung verhindert wird.

Abweichend von Satz 1 kann die zuständige Behörde bestimmen, daß auf feste Leitungsanschlüsse und eine Überfüllsicherung verzichtet werden kann, wenn sichergestellt wird, daß auf andere Weise ein Überfüllen ausgeschlossen ist.

(2) Behälter in Anlagen zum Lagern von Heizöl, Dieselmotorkraftstoff und Ottokraftstoffen dürfen aus Straßentankwagen und Aufsetztanks nur unter Verwendung einer Abfüllsicherung befüllt werden.

(3) Abtropfende Flüssigkeiten sind aufzufangen.

Dritter Teil

Anlagen zum Herstellen und Behandeln wassergefährdender Stoffe sowie Anlagen zum Verwenden dieser Stoffe im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und im Bereich öffentlicher Einrichtungen

§ 21

Abwasseranlagen als Auffangvorrichtungen

(1) Sind bei Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe die Grundsatzanforderungen nach § 3 Nummern 3 bis 5 nicht erfüllbar, so entsprechen die Anlagen dennoch dem Besorgnisgrundsatz nach § 19g Absatz 1 WHG, wenn

1. die bei Leckagen oder Betriebsstörungen unvermeidbar aus der Anlage austretenden wassergefährdenden Stoffe in einer Auffangvorrichtung in der betrieblichen Kanalisation zurückgehalten werden und von dort schadlos entsorgt werden können,
2. die bei ungestörtem Betrieb der Anlage unvermeidbar in unerheblichen Mengen in die betriebliche Kanalisation gelangenden wassergefährdenden Stoffe in eine geeignete betriebliche Abwasseranlage geleitet werden und nicht zu einer Überschreitung der nach § 10 des Hamburgischen Abwassergesetzes (HmbAbwG) vom 21. Februar 1984 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 45), zuletzt geändert am 29. Mai 1996 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 80), an die Direkteinleitung oder nach § 11 a HmbAbwG an die Indirekteinleitung zu stellenden oder der im wasser- beziehungsweise abwasserrechtlichen Bescheid festgesetzten Anforderungen führen und
3. der Nachweis der Dichtheit und Beständigkeit der Abwasseranlage vom Betreiber entsprechend dem Hamburgischen Abwassergesetz erbracht wird.

(2) Auf Grund einer Bewertung der Anlage, der möglichen Betriebsstörungen, des Anfalls wassergefährdender Stoffe, der Abwasseranlagen und der Gewässerbelastungen ist in der Betriebsanweisung nach § 3 Nummer 6 zu regeln, in welchem Umfang die wassergefährdenden Stoffe getrennt erfaßt, kontrolliert und eingeleitet werden dürfen.

Vierter Teil

Überwachung

§ 22

Sachverständige

(Zu § 19 i Absatz 2 Satz 3 des WHG)

(1) Sachverständige nach § 19 i Absatz 2 Satz 3 WHG sind die von Organisationen für die Prüfung bestellten Personen. Die Organisationen werden von der zuständigen Behörde auf Antrag anerkannt. Die Anerkennung kann auf bestimmte Prüfbereiche beschränkt und zeitlich befristet werden. Auf die Anerkennung besteht kein Rechtsanspruch. Sie kann widerrufen werden, wenn die Organisation die Voraussetzungen für ihre Anerkennung nach Absatz 3 nicht mehr erfüllt oder ihren Pflichten nach Absatz 6 nicht nachkommt.

(2) Anerkennungen anderer Bundesländer gelten auch in Hamburg. Entsprechendes gilt auch für gleichwertige Anerkennungen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum. Anerkennungen werden von

der zuständigen Behörde im Amtlichen Anzeiger bekanntgegeben.

(3) Organisationen können anerkannt werden, wenn sie

1. nachweisen, daß die von ihnen für die Prüfung bestellten oder zu bestellenden Personen
 - a) auf Grund ihrer Ausbildung, ihrer Kenntnisse und ihrer durch praktische Tätigkeit gewonnenen Erfahrungen die Gewähr dafür bieten, daß sie die Prüfungen ordnungsgemäß durchführen,
 - b) zuverlässig sind und
 - c) hinsichtlich der Prüftätigkeit unabhängig sind, insbesondere kein Zusammenhang zwischen der Prüftätigkeit und anderen Leistungen besteht,
2. Grundsätze darlegen, die bei den Prüfungen zu beachten sind,
3. die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen stichprobenartig kontrollieren,
4. die bei den Prüfungen gewonnenen Erkenntnisse sammeln, auswerten und die Sachverständigen in einem regelmäßigen Erfahrungsaustausch darüber unterrichten,
5. den Nachweis über das Bestehen einer Haftpflichtversicherung für die Tätigkeit ihrer Sachverständigen für Gewässerschäden mit einer Deckungssumme von mindestens 5 Millionen DM erbringen,
6. erklären, daß sie die Freie und Hansestadt Hamburg und die anderen Länder, in denen die Sachverständigen Prüfungen vornehmen, von jeder Haftung für die Tätigkeit freistellen und
7. ihren Hauptsitz in Hamburg haben.

Die Voraussetzungen nach den Nummern 5 und 6 gelten nicht für Organisationen der unmittelbaren Staatsverwaltung.

(4) Als Organisationen im Sinne des Absatzes 3 können auch Gruppen anerkannt werden, die in selbständigen organisatorischen Einheiten eines Unternehmens zusammengefaßt und hinsichtlich ihrer Prüftätigkeit nicht weisungsgebunden sind.

(5) Die Sachverständigen sind verpflichtet, ein Prüftagebuch zu führen, aus dem sich mindestens Art, Umfang und Zeitaufwand der jeweiligen Prüfung ergeben. Das Prüftagebuch ist der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

(6) Die zuständige Behörde kann von anerkannten Organisationen verlangen, daß sie die Bestellung neuer Sachverständiger anzeigen oder die Bestellung eines Sachverständigen aufheben, insbesondere, wenn dieser wiederholt Anlagenprüfungen fehlerhaft durchgeführt hat oder die Voraussetzungen nach Absatz 3 Nummer 1 nicht oder nicht mehr vorliegen.

(7) Mit der Auflösung von Organisationen im Sinne der Absätze 3 und 4, der Entscheidung über die Eröffnung des Konkurses oder des Vergleiches erlischt die Anerkennung. Die Bestellung von sachverständigen Personen durch die betroffene Organisation ist in diesem Fall gegenstandslos.

§ 23

Überprüfung von Anlagen (Zu § 19 i Absatz 2 Satz 3 WHG)

(1) Der Betreiber hat mit Ausnahme von Anlagen zum Umgang mit Stoffen der Wassergefährdungsklasse 0, festen wassergefährdenden Stoffen oder Lebens- und Futtermitteln

nach Maßgabe von § 19 i Absatz 2 Satz 3 Nummern 1, 2, 3 und 5 WHG durch Sachverständige nach § 22 überprüfen zu lassen,

1. unterirdische Anlagen und Anlagenteile,
2. oberirdische Anlagen der Gefährdungsstufen C und D gemäß § 6 Absatz 3, in Schutzgebieten der Gefährdungsstufen B, C und D; die Prüfung gemäß § 19 i Absatz 2 Satz 3 Nummern 2, 3 und 5 WHG entfällt für oberirdische Anlagen der Gefährdungsstufe C außerhalb von Schutzgebieten, wenn der Betreiber einer solchen Anlage gegenüber der zuständigen Behörde nachweist, daß er für die Anlage einen Überwachungsvertrag mit einem Fachbetrieb nach § 19 l WHG abgeschlossen hat, der die Anlage gesamtheitlich beurteilen kann,
3. Anlagen, für welche Prüfungen in einer Eignungsfeststellung oder Bauartzulassung nach § 19 h Absatz 1 Satz 1 oder 2 WHG, in einer gerätesicherheitsrechtlichen Bauartzulassung oder in einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung vorgeschrieben sind; sind darin kürzere Prüfzeiten festgelegt, gelten diese.

Der Betreiber hat darüber hinaus nach Maßgabe von § 19 i Absatz 2 Satz 3 Nummer 1 WHG oberirdische Anlagen der Gefährdungsstufe B durch Sachverständige nach § 22 überprüfen zu lassen. Die Frist für die wiederkehrende Prüfung einer Anlage beginnt mit dem Abschluß der Prüfung vor Inbetriebnahme.

(2) Die zuständige Behörde kann wegen der Besorgnis einer Wassergefährdung (§ 19 i Absatz 2 Satz 3 Nummer 4 WHG) vor allem auf Grund der hydrogeologischen Beschaffenheit und Schutzbedürftigkeit des Aufstellungsortes oder besonderer Eigenschaften des wassergefährdenden Stoffes besondere Prüfungen anordnen, kürzere Prüfzeiten bestimmen oder die Überprüfung für andere als in Absatz 1 genannte Anlagen vorschreiben sowie im Einzelfall für die in Absatz 1 Satz 1 ausgewählten Anlagen anordnen. Sie kann im Einzelfall Anlagen nach Absatz 1 von der Prüfpflicht befreien, wenn gewährleistet ist, daß eine von der Anlage ausgehende Wassergefährdung ebenso rechtzeitig erkannt wird wie bei Bestehen der allgemeinen Prüfpflicht.

(3) Die Prüfungen nach den Absätzen 1 und 2 entfallen, soweit die Anlage zu denselben Zeitpunkten oder innerhalb gleicher oder kürzerer Zeiträume nach anderen Rechtsvorschriften zu prüfen ist und dabei die Anforderungen dieser Verordnung und von § 19 g WHG berücksichtigt werden.

(4) Der Anlagenbetreiber hat rechtzeitig einem Sachverständigen den Auftrag zur Anlagenprüfung zu erteilen und die Kosten zu tragen. Können Sachverständige absehen, daß die Prüfung nicht innerhalb von drei Monaten nach Auftragseingang durchgeführt werden kann, haben sie den Auftrag unverzüglich abzulehnen.

(5) Der Anlagenbetreiber hat dem Sachverständigen vor der Prüfung die für die Anlage erteilten behördlichen Bescheide, die vom Hersteller ausgehändigten Bescheinigungen sowie bei wiederkehrenden Prüfungen nach § 19 i Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 WHG den Prüfbericht der letzten Prüfung nach Absatz 6 sowie Bescheinigungen über durchgeführte Mängelbeseitigungen vorzulegen.

(6) Der Sachverständige hat über jede durchgeführte Prüfung dem Betreiber und der zuständigen Behörde unverzüglich einen Prüfbericht vorzulegen. Für die Prüfberichte kann die Verwendung eines amtlichen Musters vorgeschrieben werden.

Fünfter Teil
Fachbetriebe

§ 24

Ausnahmen von der Fachbetriebspflicht
(Zu § 191 Absatz 1 Satz 2 WHG)

(1) Tätigkeiten, die nicht von Fachbetrieben ausgeführt werden müssen, sind:

1. Alle Tätigkeiten nach § 191 WHG an
 - a) Anlagen zum Umgang mit festen und gasförmigen wassergefährdenden Stoffen,
 - b) Anlagen zum Umgang mit Lebensmitteln und Futtermitteln,
 - c) Anlagen zum Umgang mit extra leichtem Heizöl (Heizöl EL) der Gefährdungsstufe A gemäß § 6 Absatz 3,
 - d) Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Flüssigkeiten, ausgenommen Heizöl EL, der Gefährdungsstufen A und B gemäß § 6 Absatz 3,
 - e) Feuerungsanlagen.
2. Alle Tätigkeiten an Anlagen oder Anlagenteilen nach § 19 g Absätze 1 und 2 WHG, die keine unmittelbare Bedeutung für die Sicherheit der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen haben. Dazu gehören vor allem folgende Tätigkeiten:
 - a) Herstellen von baulichen Einrichtungen für den Einbau von Anlagen, Grob- und Vormontagen von Anlagen und Anlagenteilen,
 - b) Herstellen von Räumen und Erdwällen für die spätere Verwendung als Auffangraum,
 - c) Ausheben von Baugruben für alle Anlagen,
 - d) Aufbringen von Schutzanstrichen und -beschichtungen, sofern diese nicht Schutzvorkehrungen sind,
 - e) Einbauen, Aufstellen, Instandhalten und Instandsetzen von Elektroinstallationen einschließlich Meß-, Steuer- und Regelanlagen.
3. Instandsetzen, Instandhalten und Reinigen von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Zuge der Herstellungs-, Behandlungs- und Verwendungsverfahren, wenn die Tätigkeiten von eingewiesenem betriebseigenen Personal nach Betriebsvorschriften, die den Anforderungen des Gewässerschutzes genügen, durchgeführt werden.

(2) In einer wasserrechtlichen oder gerätesicherheitsrechtlichen Bauartzulassung, in einem baurechtlichen Prüfzeugnis oder in einer Eignungsfeststellung können weitere Tätigkeiten, die nicht von Fachbetrieben ausgeführt werden müssen, festgelegt werden, soweit sie keine unmittelbare Bedeutung für die Sicherheit der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen haben oder von Betrieben ausgeführt werden, die für die jeweilige Tätigkeit besonders fachkundig sind, ohne selbst Fachbetrieb nach § 191 WHG zu sein.

§ 25

Technische Überwachungsorganisationen
(Zu § 191 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 WHG)

(1) Technische Überwachungsorganisationen nach § 191 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 WHG sind die nach § 22 anerkannten Organisationen jeweils für ihren Bereich.

(2) Beim Abschluß eines Überwachungsvertrages nach § 191 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 WHG hat die Technische

Überwachungsorganisation folgende Anforderungen zu beachten:

1. Der Fachbetrieb muß über eine betrieblich verantwortliche Person verfügen. Personen, die als betrieblich Verantwortliche tätig sein wollen, müssen die dafür erforderlichen Kenntnisse im Rahmen einer nicht auf dem Firmengelände stattfindenden Prüfung nachweisen.
2. Die Technische Überwachungsorganisation oder eine von ihr beauftragte Stelle hat für ihren Bereich die betrieblich Verantwortlichen zu schulen, soweit deren Kenntnisse für die Prüfung nach Nummer 1 Satz 2 nicht ausreichen.
3. Die Technische Überwachungsorganisation hat im Rahmen einer Erstbesichtigung des Fachbetriebes zu prüfen, ob die notwendigen betrieblichen Voraussetzungen gegeben sind.
4. Die Technische Überwachungsorganisation hat sich im Rahmen der wiederkehrenden Prüfungen des Fachbetriebs zu vergewissern, daß die personellen und gerätetechnischen Voraussetzungen weiterhin gegeben sind.
5. Stellt die Technische Überwachungsorganisation fest, daß der Fachbetrieb seinen Verpflichtungen nach § 191 WHG nicht nachkommt, hat sie ihn auf seine Pflichten hinzuweisen und erforderlichenfalls eine erneute Schulung vorzusehen. Sind trotz dieser Maßnahmen die Mängel des Fachbetriebs noch so erheblich, daß eine ordnungsgemäße Arbeit als nicht erreichbar anzusehen ist, hat die Technische Überwachungsorganisation den Überwachungsvertrag fristlos zu kündigen. In den Überwachungsvertrag ist ein entsprechender Kündigungsvorbehalt aufzunehmen. Solche Kündigungen sind der Anerkennungsbehörde nach § 22 unverzüglich mitzuteilen.

§ 26

Nachweis der Fachbetriebseigenschaft
(Zu § 191 Absatz 1 und § 191 WHG)

(1) Fachbetriebe nach § 191 WHG haben auf Verlangen gegenüber der zuständigen Behörde die Fachbetriebseigenschaft nach § 191 Absatz 2 WHG nachzuweisen. Hierzu hat der Fachbetrieb

1. eine Bestätigung einer baurechtlich anerkannten Überwachungs- oder Gütegemeinschaft, wonach er zur Führung von Gütezeichen dieser Gemeinschaft für die Ausübung bestimmter Tätigkeiten berechtigt ist oder
2. eine Bestätigung einer Technischen Überwachungsorganisation über den Abschluß eines Überwachungsvertrages vorzulegen.

(2) Die Fachbetriebseigenschaft ist auch gegenüber dem Betreiber einer Anlage nach § 19 g Absätze 1 und 2 WHG nachzuweisen, wenn dieser den Fachbetrieb mit fachbetriebspflichtigen Tätigkeiten beauftragt. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

Sechster Teil

Bußgeldvorschrift

§ 27

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 102 Absatz 1 Nummer 15 HWaG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 8 bei einem Schadensfall oder einer Betriebsstörung eine Anlage nicht oder nicht rechtzeitig außer Betrieb nimmt oder nicht oder nicht rechtzeitig entleert,

2. entgegen § 9 Absatz 1 Anlagen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht richtig mit der vorgeschriebenen Kennzeichnung versieht,
3. entgegen der Vorschriften des § 10 Absätze 1 bis 4 in einem Schutzgebiet oder Überschwemmungsgebiet eine Anlage einbaut, aufstellt oder verwendet,
4. entgegen § 11 Absatz 1 Satz 1 ein Anlagenkataster nicht führt oder entgegen § 11 Absatz 3 nicht fortschreibt,
5. entgegen § 20 Absatz 1 Satz 1 Behälter ohne feste Leitungsanschlüsse oder ohne Überfüllsicherung oder entgegen § 20 Absatz 2 ohne selbsttätig schließende Abfüllsicherung befüllt oder befüllen läßt,
6. Prüfungen nach § 23 durchführt, ohne von einer nach § 22 dafür anerkannten Organisation für die Prüfung bestellt zu sein,
7. als Betreiber entgegen § 23 Absatz 1 oder 2 Anlagen nicht oder nicht fristgerecht überprüfen läßt,
8. entgegen § 28 Absatz 4 erstmals prüfpflichtige, bestehende Anlagen nicht oder nicht rechtzeitig überprüfen läßt,
9. entgegen § 28 Absatz 5 bestehende Anlagen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig anzeigt.

Siebter Teil

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 28

Bestehende Anlagen

(1) Für Anlagen, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits eingebaut oder aufgestellt waren (bestehende Anlagen), sind die Anforderungen nach § 3 Nummer 6 und §§ 9, 11 und 20 bis spätestens zum 31. Dezember 1999 zu erfüllen, soweit nicht diese Anforderungen auch schon nach der bisherigen Rechtslage bestanden.

(2) Werden durch diese Verordnung andere als die in Absatz 1 genannten Anforderungen neu begründet oder verschärft, so gelten sie für bestehende Anlagen erst auf Grund einer Anordnung der zuständigen Wasserbehörde. Jedoch kann auf Grund dieser Verordnung nicht verlangt werden, daß

rechtmäßig bestehende oder begonnene Anlagen stillgelegt oder beseitigt werden.

(3) Anlagen, die nach der Anlagenverordnung vom 11. August 1987 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 165) der Eignungsfeststellung nicht bedurften, bedürfen auch weiterhin keiner Eignungsfeststellung.

(4) Der Betreiber hat bestehende Anlagen, die auf Grund von § 23 erstmalig einer Prüfung bedürfen, spätestens bis zum 31. Dezember 2000 prüfen zu lassen. Diese Prüfung gilt als Prüfung vor Inbetriebnahme im Sinne von § 23 Absatz 1 Satz 3. Satz 1 gilt nicht, wenn in einer behördlichen Zulassung eine Ausnahme von der Prüfpflicht erteilt oder eine andere Frist für die erstmalige Prüfung bestimmt wird.

(5) Der Betreiber hat bestehende Anlagen, mit Ausnahme der Anlagen nach Absatz 6, unverzüglich der zuständigen Behörde unter Verwendung des von dieser Behörde zugelassenen Formblatts mit den zur Beurteilung der Anlage erforderlichen Unterlagen (Pläne und Beschreibungen) und unter Mitteilung des Zeitpunktes der Inbetriebnahme beziehungsweise Umwidmung aufzuzeigen, soweit eine solche Anzeige nicht bereits nach den bisher geltenden Vorschriften erfolgt ist. Die zuständige Behörde kann zusätzliche Unterlagen und Auskünfte verlangen, wenn dies zur wasserwirtschaftlichen Beurteilung der Anlage erforderlich ist.

(6) Die Anzeigepflicht nach Absatz 5 entfällt für

1. Anlagen mit einem Rauminhalt bis zu 300 l bei flüssigen und 5000 l bei gasförmigen Stoffen,
2. Anlagen für feste Stoffe und
3. oberirdische Rohrleitungsanlagen zur Beförderung wassergefährdender Stoffe mit einer Gesamtlänge bis zu 500 m.

§ 29

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1998 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Anlagenverordnung vom 11. August 1987 außer Kraft, soweit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Abweichend von Absatz 1 gelten Anerkennungen nach § 22 erst für die Zeit ab dem 1. Januar 1999. Bis zu diesem Zeitpunkt gilt § 10 der bisherigen Anlagenverordnung.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 19. Mai 1998.

Anhang zu § 4 Absatz 1

1. Anforderungen

Die Anforderungen an oberirdische Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen und Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender flüssiger Stoffe im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und im Bereich öffentlicher Einrichtungen sowie für Rohrleitungen nach § 12 Absatz 1 Satz 2 richten sich nach den folgenden Tabellen. Diese Anforderungen lassen die allgemein anerkannten Regeln der Technik unberührt, sie sind jedoch vorrangig gegenüber den Grundsatzanforderungen nach § 3 Nummern 2 und 3.

1.1 Anforderungen an die Befestigung und Abdichtung von Bodenflächen:

F_0 = keine Anforderungen an Befestigung und Abdichtung der Fläche

F_1 = stoffundurchlässige Fläche

F_2 = wie F_1 , aber mit Nachweis.

1.2 Anforderungen an das Rückhaltevermögen für austretende wassergefährdende Flüssigkeiten:

R_0 = kein Rückhaltevermögen

R_1 = Rückhaltevermögen für das Volumen wassergefährdender Flüssigkeiten, das bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen auslaufen kann (zum Beispiel Absperren des undichten Anlagenteils oder Abdichten des Lecks).

R_2 = Rückhaltevermögen für das Volumen wassergefährdender Flüssigkeiten, das bei Betriebsstörungen freigesetzt werden kann, ohne daß Gegenmaßnahmen berücksichtigt werden.

R_3 = Rückhaltevermögen ersetzt durch Doppelwandigkeit mit Leckanzeigegerät.

1.3 Anforderungen an infrastrukturelle Maßnahmen organisatorischer oder technischer Art:

I_0 = keine Anforderungen an die Infrastruktur

I_1 = Überwachung durch selbsttätige Störmeldeeinrichtungen in Verbindung mit ständig besetzter Betriebsstätte (zum Beispiel Meßwarte) oder Überwachung mittels regelmäßiger Kontrollgänge; Aufzeichnung der Abweichungen vom bestimmungsgemäßen Betrieb und Veranlassung notwendiger Maßnahmen.

I_2 = Alarm- und Maßnahmenplan, der wirksame Maßnahmen und Vorkehrungen zur Vermeidung von Gewässerschäden beschreibt und mit den in die Maßnahmen einbezogenen Stellen abgestimmt ist.

1.4 Zugrunde zu legendes Volumen:

Das in den Tabellen unter den Nummern 2.1 und 2.3 zur Ermittlung der Anlagengröße zugrunde zu legendes Volumen ist das Volumen der größten abgesperrten Betriebseinheit. Bei Faß- und Gebindelägern ist der Rauminhalt aller Fässer/Gebinde anzurechnen.

1.5 Einhaltung der Anforderungen:

Die Anforderungen sind auch eingehalten, wenn die jeweiligen Anforderungen einer höheren Wassergefährdungskategorie oder eines höheren Volumenbereiches erfüllt werden.

2. Tabellen

2.1 Anforderungen an oberirdische Lageranlagen

Volumen der Lageranlagen in m ³	WGK 0	WGK 1	WGK 2	WGK 3
≤ 1	$F_0 + R_0 + I_0$	$F_0 + R_0 + I_0$	$F_0 + R_0 + I_0$	$F_1 + R_2 + I_0$
> 1 – ≤ 10	$F_0 + R_0 + I_0$	$F_1 + R_0 + I_1$	$F_1 + R_1 + I_1^*)$	$F_2 + R_2 + I_0 / F_1 + R_3 + I_0$
> 1 – ≤ 100	$F_0 + R_0 + I_0$	$F_1 + R_1 + I_1$	$F_1 + R_1 + I_2 / F_2 + R_1 + I_1$	$F_2 + R_2 + I_0 / F_1 + R_3 + I_0$
> 100	$F_1 + R_1 + I_0$	$F_1 + R_1 + I_2 / F_2 + R_1 + I_1$	$F_2 + R_2 + I_0 / F_1 + R_3 + I_0$	$F_2 + R_2 + I_0 / F_1 + R_3 + I_0$

*) Bei GfK-Behältern bis 2 m³ Rauminhalt zur Lagerung von Heizöl EL und Dieselmotorkraftstoff, die bis zum 31. Dezember 1999 aufgestellt werden, entfällt R_1 , wenn die Behälter auf einem flüssigkeitsdichten Boden aufgestellt sind und am Aufstellungsort im Umkreis von 5 m keine Abläufe vorhanden sind.

Erläuterungen: + : zusätzlich
/ : wahlweise

Bei Faß- und Gebindelägern ist die Größe des nach Tabelle 2.1 erforderlichen Auffangraumes R_1 oder R_2 wie folgt zu staffeln:

Gesamtrauminhalt V_{ges} in m ³	Rauminhalt des Rückhaltevolumens
≤ 100	10 % von V_{ges} , wenigstens den Rauminhalt des größten Gefäßes
> 100 – ≤ 1000	3 % von V_{ges} , wenigstens jedoch 10 m ³
> 1000	2 % von V_{ges} , wenigstens jedoch 30 m ³

2.2 Anforderungen an Abfüll- und Umschlaganlagen:

(Beim Befüllen und Entleeren von Heizölverbraucheranlagen aus hierfür zugelassenen Straßentankwagen und Aufsetztanks unter Verwendung von selbsttätig schließenden Abfüllsicherungen und Grenzwertgebern werden an die Abfüllplätze keine besonderen Anforderungen gestellt.)

Behälter/Verpackungen	WGK 0	WGK 1	WGK 2	WGK 3
Befüllen und Entleeren von ortsbeweglichen Behältern	$F_0 + R_0 + I_0$	$F_1 + R_1 + I_0$	$F_2 + R_1 + I_0$	$F_2 + R_1 + I_0$
Umladen von Flüssigkeiten in Verpackungen, die den gefahrgutrechtlichen Anforderungen nicht genügen oder nicht gleichwertig sind	$F_0 + R_0 + I_0$	$F_1 + R_0 + I_1$	$F_1 + R_1 + I_1$	$F_1 + R_1 + I_2$
Umladen von Flüssigkeiten in Verpackungen, die den gefahrgutrechtlichen Anforderungen genügen oder gleichwertig sind	$F_0 + R_0 + I_0$	$F_0 + R_0 + I_0$	$F_1 + R_0 + I_2$	$F_1 + R_0 + I_2$

Für das Laden und Löschen von Schiffen mit Rohrleitungen gilt:

1. Beim Umschlag im Druckbetrieb muß die Umschlaganlage grundsätzlich mit einem Sicherheitssystem mit Schnellschlußeinrichtungen ausgestattet sein, das selbsttätig land- und schiffsseitig den Förderstrom unterbricht und die Leitungsverbindung dazwischen öffnet, wenn und bevor die Leitungsverbindung infolge Abtreibens des Schiffes zerstört werden kann.
2. Beim Saugbetrieb muß sichergestellt sein, daß bei einem Schaden an der Saugleitung das Transportmittel nicht durch Heberwirkung leerlaufen kann.

Erläuterungen: + : zusätzlich

2.3 Anforderungen an Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender flüssiger Stoffe

Ausgenommen:

- Anlagen zur Oberflächenbehandlung mit wassergefährdenden Stoffen.
- Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Flüssigkeiten im Netzbereich von Elektrizitätsversorgungsunternehmen.

Volumen der Anlagen in m ³	WGK 0	WGK 1	WGK 2	WGK 3
$\leq 0,1$	$F_0 + R_0 + I_0$	$F_0 + R_0 + I_0$	$F_1 + R_2 + I_0$	$F_1 + R_2 + I_0$
$> 0,1 - \leq 1$	$F_0 + R_0 + I_0$	$F_1 + R_2 + I_1 / F_0 + R_0 + I_2$	$F_1 + R_2 + I_1$	$F_1 + R_2 + I_1 / F_2 + R_2 + I_0$
$> 1 - \leq 10$	$F_1 + R_0 + I_0$	$F_1 + R_1 + I_1$	$F_1 + R_1 + I_1$	$F_2 + R_2 + I_1$
$> 10 - \leq 100$	$F_1 + R_0 + I_1$	$F_1 + R_1 + I_1$	$F_2 + R_2 + I_1 + I_2$	$F_2 + R_2 + I_1 + I_2$
$> 100 - \leq 1000$	$F_1 + R_0 + I_1$	$F_2 + R_1 + I_1 + I_2$	$F_2 + R_2 + I_1 + I_2$	$F_2 + R_2 + I_1 + I_2$
> 1000	$F_1 + R_0 + I_1 + I_2$	$F_2 + R_2 + I_1 + I_2$	$F_2 + R_2 + I_1 + I_2$	$F_2 + R_2 + I_1 + I_2$

Erläuterungen: + : zusätzlich
/ : wahlweise

2.4 Anforderungen an oberirdische Rohrleitungen nach § 12 Absatz 1 Satz 2 zur Beförderung wassergefährdender Stoffe:

Wassergefährdungsklasse	Maßnahmen
0	$F_0 + R_0 + I_0$
1	$F_0 + R_0 + I_1$
2	$F_1 + R_0 + I_1 + I_2$
3	$F_1 + R_1 + I_1 + I_2$

Die Anforderungen sind auch eingehalten, wenn

- a) die jeweiligen Anforderungen einer höheren Wassergefährdungsklasse eingehalten werden oder
- b) es sich um Rohrleitungen handelt, deren Aufbau § 12 Absatz 3 Satz 3 entspricht.

Herausgegeben von der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg.

Druck, Verlag und Ausgabestelle Lütcke & Wulff, Heidenkampsweg 76B, 20097 Hamburg. — Telefon: 23 51 29-0 — Telefax: 23 27 86. Bestellungen nimmt der Verlag entgegen. Bezugspreis für Teil I und II zusammen jährlich 132,- DM. Einzelstücke je angefangene vier Seiten 0,45 DM (Preise einschließlich 7% Mehrwertsteuer). — Beim Postbezug wird der Teil I des Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblattes im Bedarfsfall dem Amtlichen Anzeiger als Nebenblatt im Sinne von § 8 der Postzeitungsordnung beigelegt.